

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.12.2018

Geschäftszahl

Ra 2018/01/0488

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2017/11/0290 B 11. Jänner 2018 RS 1

Stammrechtssatz

Konnte der Antragsteller keinen Rechtsnachteil iSd § 46 Abs. 1 VwGG aus der Versäumung der Revisionsfrist erleiden, da gegenständlich die Revision unzulässig war (§ 25a Abs. 4 VwGG), war sein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist zurückzuweisen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018010488.L04